

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen

beschlossen am 16.11.2000,
in Kraft getreten ab 17.12.2000

Aufgrund des § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweilig geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch am 10.10.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Straßenbaubeitragssatzung, beschlossen am 16.11.2000, wird in Abs. 3 wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3

Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2) im Sinne des § 6 Vorteile zuwachsen, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für die ausgebaute Verkehrsanlage nur mit 60 v. H. ihrer Grundstücksfläche nach Abs. 1 zu berücksichtigen, sofern eine der anderen das Grundstück erschließenden Anlagen bereits mit den programmgemäß fertiggestellten Teileinrichtungen ausgestattet ist, die durch die abzurechnende Maßnahme an der beitragsauslösenden Verkehrsanlage erstmals angelegt oder ausgebaut worden sind. Werden zwei ein Grundstück erschließende Verkehrsanlagen der gleichen Art gleichzeitig ausgebaut, ist die Grundstücksfläche dieses Grundstückes bei Vorliegen der Voraussetzung des Satzes 1 bei jedem Abrechnungsgebiet mit 80 v. H. anzusetzen. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung auf Wirtschaftswege.

§ 8 der Straßenbaubeitragssatzung, beschlossen am 16.11.2000, wird wie folgt geändert:

§ 8

- (1) Der Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücken bzw. Grundstücksteile (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlagen vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten „Vollgeschosse“, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt und über die mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein „Vollgeschoss“ im Sinne des Satzes 1 ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bau-

werkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5.

- (2) der Nutzungsfaktor beträgt
- | | |
|--|-----|
| 1. in den Fällen des § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 12 Abs. 2 | 0,5 |
| 2. in den Fällen des § 12 Abs. 3 | 1,0 |
| 3. bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit oder bei fiktiver eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 4. bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei dreigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 2,0 |
| 6. bei viergeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 2,5 |
| 7. bei fünfgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 3,0 |
| 8. bei sechsgeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit | 3,5 |
| 9. für jedes weitere, über 6. Geschoss hinausgehende Geschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je | 0,5 |
- (3) Der Absatz 3 behält den Wortlaut aus Absatz 3 der Straßenbaubeitragssatzung beschlossen am 16.11.2000.
- (4) Der Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:
Bei baulich nicht nutzbaren Grundstücken oder Grundstücksteilen, die im Außenbereich liegen oder nach § 19 Abs. 1 SächsKAG abgegrenzt sind (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) bemisst sich der Nutzungsfaktor nach den Vorteilen, die den Grundstücken oder Grundstücksteilflächen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden.
- (5) Der Nutzungsfaktor beträgt in den Fällen des Abs. 4
- | | |
|---|--------|
| 1. bei Wald oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 0,0167 |
| 2. bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 0,0333 |
| 3. bei gewerblicher Nutzung (z.B. Lagerplatz, Bodenabbau) | 1,0 |

§ 12 der Straßenbaubeitragssatzung, beschlossen am 16.11.2000, wird in Abs. 2 und Abs. 3 wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2

Auf Gemeindebedarfs- und Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksfläche aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden soll oder überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt.

Die §§ 9 bis 11 finden keine Anwendung.

§ 12 Abs. 3

Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 und der Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind oder für Grundstücksteile, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1a und b außer Betracht bleiben, gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 13 der Straßenbaubeitragssatzung, beschlossen am 16.11.2000, wird im Abs. 3 wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 3

Als Geschosse nach den Abs. 1 und 2 gelten „Vollgeschosse“, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein „Vollgeschoss“ im Sinne des Satzes 1 ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5.

Artikel 2

Die §§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 1, 2 und 3, 12 Abs. 2 und 3 und § 13 Abs. 3 der Änderungssatzung treten rückwirkend zum 17.12.2000 in Kraft.

Der § 8 Abs. 4 und 5 tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Änderungssatzung in Kraft.

Der § 7 Abs. 3 der Änderungssatzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Hochkirch, den 10.10.2002

Wolf
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Auf die im § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Voraussetzungen zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird hingewiesen.